



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in dieser Ausgabe der Lauschaer Zeitung veröffentlichen wir u.a. die Haushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr. Trotz schwieriger Rahmenbedingungen ist es gelungen, den Haushaltsausgleich herzustellen und die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Lauscha nachzuweisen. Allerdings rechnen wir nach wie vor mit steigenden Preisen bei Energie und Bauleistungen, welche einen allgemeinen Preisanstieg in allen Bereichen nach sich ziehen werden. Deshalb wägen wir sehr genau ab, welche Ausgaben notwendig und nützlich sind und an welcher Stelle Sparsamkeit klug ist. Auch die steigenden Zinsen haben wir im Blick, weshalb ein Schwerpunkt der Haushaltsführung im Bereich der Tilgung langfristiger Darlehen liegt. Hier werden wir nach fast 2 Jahrzehnten in diesem Jahr mindestens den Thüringer Durchschnitt bei der Pro-Kopf-Verschuldung einstellen.

Die erfolgreiche Sanierung des Haushaltes der Stadt Lauscha hat viele Väter. Die Einsicht der Bevölkerung, das kooperative Agieren der Stadt- und Ortsteilräte, die Unterstützung von Ämtern und Behörden, sowie die Ertrag bringende Arbeit der ortsansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe gehen mit einem starken Ehrenamt und Vereinsengagement einher. Darin besteht die Stärke der Stadt Lauscha und des Ortsteils Ernstthal.

Auf dieses starke Ehrenamt konnten wir jüngst bei der Wahl des Landrates zurückgreifen, wo es galt, die Wahllokale zu besetzen. Vielen Dank allen Wahlhelfern und Unterstützern für die reibungslose Durchführung der Wahl.

Ihr

Norbert Zitzmann

Amtlicher Teil

Mit Bescheid des Landratsamtes vom 28. Juni 2023, hier eingegangen am 28. Juni 2023, wurde für die Haushaltssatzung nebst -plan der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2023 die Eingangsbestätigung erteilt.

Die Haushaltssatzung 2023, der Haushaltsplan nebst Anlagen sowie die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung liegen in der Zeit vom

10. Juli 2023 bis zum 21. Juli 2023

während der üblichen Dienstzeiten in der Kämmerei der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO werden die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und Anlagen zur Einsicht in der Kämmerei der Stadtverwaltung während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Verfügung gehalten.

Haushaltssatzung der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Stadt Lauscha folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.516.200 Euro und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 739.200 Euro ab

§ 2

Kreditermächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind für die Stadt Lauscha nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 324 v.H. |
| b) für sonst. Grundstücke | (Grundsteuer B) | 426 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 395 v.H. |

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 65 ThürKO, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.086.033 Euro festgesetzt.

§ 6

Erheblichkeitsgrenze

Die Erheblichkeitsgrenze, die nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO den Erlass einer Nachtragshaushalts-satzung vorschreibt, wird auf 2% des Gesamthaushaltsvolumens festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt diese 145.108 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung 2023 tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Lauscha, den 28.06.2023
Stadt Lauscha


Norbert Zitzmann
Bürgermeister



Taschenhaushaltsplan 2023

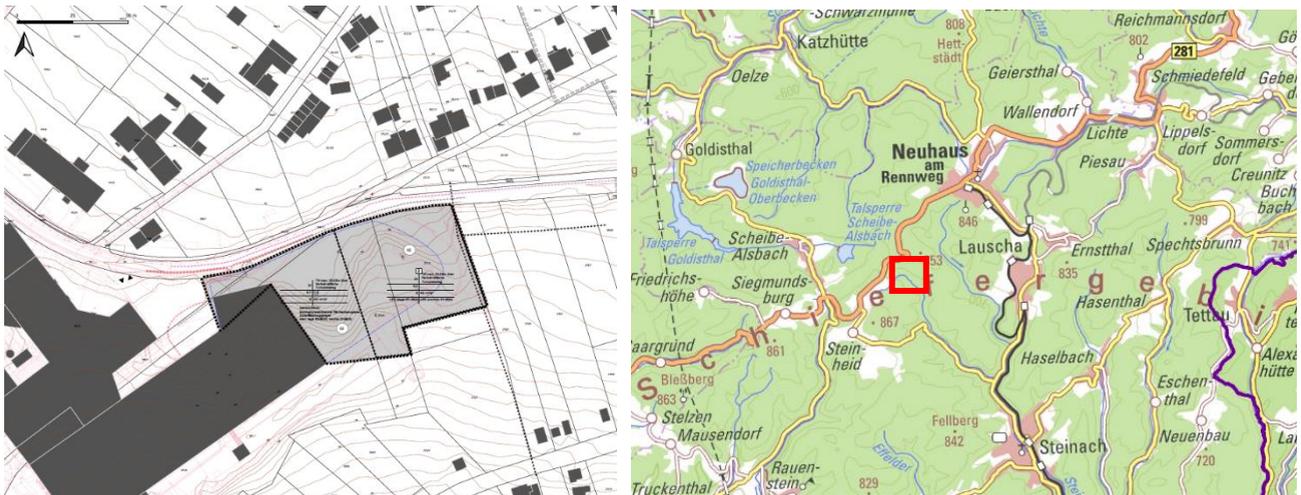
Einnahmen		
Haushaltsvolumen		
Verwaltungshaushalt		6.516.200,00 Euro
Vermögenshaushalt		739.200,00 Euro
Haushaltsplan		7.255.400,00 Euro
Verwaltungshaushalt nach Aufgabenbereichen		
Allgemeine Verwaltung	Einzelplan 0	36.600,00 Euro
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Einzelplan 1	48.400,00 Euro
Schulen	Einzelplan 2	0,00 Euro
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	Einzelplan 3	105.400,00 Euro
Soziale Sicherung	Einzelplan 4	493.600,00 Euro
Gesundheit, Sport, Erholung	Einzelplan 5	25.000,00 Euro
Bau, Wohnung, Verkehr	Einzelplan 6	40.800,00 Euro
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	Einzelplan 7	282.700,00 Euro
Unternehmen, Grundstücke	Einzelplan 8	165.600,00 Euro
Allgemeine Finanzwirtschaft	Einzelplan 9	5.318.100,00 Euro
Verwaltungshaushalt nach Einnahmearten		
Grundsteuer A		2.400,00 Euro
Grundsteuer B		390.000,00 Euro
Gewerbesteuer		3.200.000,00 Euro
andere Steuern		1.493.000,00 Euro
-davon Schlüsselzuweisung		0,00 Euro
Verwaltungsgebühren		34.600,00 Euro
Benutzungsgebühren		197.900,00 Euro
Verkaufserlöse		16.500,00 Euro
Mieten und Pachten		57.300,00 Euro
laufende Zuweisungen / Zuschüsse		1.124.500,00 Euro
Vermögenshaushalt nach Aufgabenbereichen		
Allgemeine Verwaltung	Einzelplan 0	0,00 Euro
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Einzelplan 1	75.800,00 Euro
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	Einzelplan 3	0,00 Euro
Soziale Sicherung	Einzelplan 4	17.000,00 Euro
Gesundheit, Sport, Erholung	Einzelplan 5	0,00 Euro
Bau, Wohnung, Verkehr	Einzelplan 6	116.200,00 Euro
Öffentliche Einrichtung, Wirtschaftsförderung	Einzelplan 7	0,00 Euro
Unternehmen, Grundstücke	Einzelplan 8	2.000,00 Euro
Allgemeine Finanzwirtschaft	Einzelplan 9	528.200,00 Euro
Vermögenshaushalt nach Einnahmearten		
Zuführung vom Verwaltungshaushalt		439.200,00 Euro
Rücklagenentnahme		0,00 Euro
Darlehensrückflüsse		0,00 Euro
Verkaufserlöse		2.000,00 Euro
Investitionszuweisungen / -Zuschüsse		298.000,00 Euro
Kredite		0,00 Euro

Ausgaben		
Haushaltsvolumen		
Verwaltungshaushalt		6.516.200,00 Euro
Vermögenshaushalt		739.200,00 Euro
Haushaltsplan		7.255.400,00 Euro
Verwaltungshaushalt nach Aufgabenbereichen		
Allgemeine Verwaltung	Einzelplan 0	784.500,00 Euro
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Einzelplan 1	194.200,00 Euro
Schulen	Einzelplan 2	0,00 Euro
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	Einzelplan 3	199.500,00 Euro
Soziale Sicherung	Einzelplan 4	1.054.400,00 Euro
Gesundheit, Sport, Erholung	Einzelplan 5	107.300,00 Euro
Bau, Wohnung, Verkehr	Einzelplan 6	635.300,00 Euro
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	Einzelplan 7	386.300,00 Euro
Unternehmen, Grundstücke	Einzelplan 8	34.100,00 Euro
Allgemeine Finanzwirtschaft	Einzelplan 9	3.120.600,00 Euro
Verwaltungshaushalt nach Ausgabearten		
Personalausgaben		934.500,00 Euro
Grundstücksunterhaltung		42.900,00 Euro
Grundstücksbewirtschaftung		519.900,00 Euro
Geschäftsausgaben		1.124.100,00 Euro
laufende Zuweisungen u. Zuschüsse		1.055.100,00 Euro
Kreisumlage		1.925.200,00 Euro
VG-Umlage		0,00 Euro
Zinsausgaben		32.000,00 Euro
Zuführung zum Vermögenshaushalt		439.200,00 Euro
Vermögenshaushalt nach Aufgabenbereichen		
Allgemeine Verwaltung	Einzelplan 0	3.000,00 Euro
Öffentliche Sicherheit	Einzelplan 1	98.800,00 Euro
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	Einzelplan 3	0,00 Euro
Soziale Sicherung	Einzelplan 4	0,00 Euro
Gesundheit, Sport, Erholung	Einzelplan 5	41.100,00 Euro
Bau, Wohnung, Verkehr	Einzelplan 6	127.100,00 Euro
Öffentliche Einrichtung, Wirtschaftsförderung	Einzelplan 7	70.000,00 Euro
Unternehmen, Grundstücke	Einzelplan 8	400,00 Euro
Allgemeine Finanzwirtschaft	Einzelplan 9	398.800,00 Euro
Vermögenshaushalt nach Ausgabearten		
Vermögenserwerb		158.300,00 Euro
Baumaßnahmen		149.400,00 Euro
Tilgung von Krediten		190.500,00 Euro
Investitionszuweisungen / -Zuschüsse		32.700,00 Euro
Sonstige Ausgaben		0,00 Euro

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat Lauscha hat mit Beschluss vom 22.05.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Lage im Stadtgebiet sind aus untenstehenden nicht maßstäblichen Lageplänen ersichtlich.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung bei der Stadt Lauscha, Bauamt, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha, nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 036702/290-0) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lauscha geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lauscha, den 04. JULI 2023



Norbert Zitzmann, Bürgermeister



Die Stadtverwaltung Lauscha informiert zur Grundsteuer bei Eigentumswechsel

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer und wird gemäß § 9 Grundsteuergesetz nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt.

Das heißt, Steuerschuldner für das Kalenderjahr ist derjenige, in dessen Eigentum das Grundstück am 01. 01. des Kalenderjahres steht (Grundbucheintragung).

Änderungen, die erst im Laufe des Kalenderjahres eintreten, wie z.B. Eigentumswechsel, müssen für dieses Kalenderjahr noch unberücksichtigt bleiben.

Die Stadtverwaltung Lauscha informiert zur Bearbeitungsdauer von beantragten Führungszeugnissen

Die KIV Thüringen hat der Stadtverwaltung Lauscha mit Schreiben vom 29. Juni 2023 mitgeteilt, dass aufgrund gehäufter Beauftragung von Führungszeugnissen an das Bundesamt für Justiz, die Bearbeitungsdauer aktuell ca. 4 Wochen beträgt.

Das Landratsamt Sonneberg, Rechts- und Ordnungsamt – informiert zur Umtauschfrist von Führerscheinen

Auf Grund einer Vielzahl von Anfragen aus der Gemeinde bezüglich der Umtauschfristen der Führerscheine wird nachfolgende Auflistung als Übersicht zur Verfügung gestellt.

Sollten Bürger nähere Auskünfte benötigen stehen die Mitarbeiterinnen der Fahrerlaubnisbehörde gern zur Verfügung.

Umtausch Führerscheine (Papierform)

Nach Geburtsjahrgängen	Umtausch
1953 – 1958	bis 19.01.2022
1999 – 1964	bis 19.01.2023
1965 – 1970	bis 19.01.2024
1971 und folgend	bis 19.01.2025
Jahrgänge vor 1953	bis 19.01.2033

Umtausch Kartenführerscheine

Nach Alter der Dokumente

Ausstellungsjahre	Umtausch
1999 – 2001	bis 19.01.2026
2002 – 2004	bis 19.01.2027
2005 – 2007	bis 19.01.2028
2008	bis 19.01.2029
2009	bis 19.01.2030
2010	bis 19.01.2031
2011	bis 19.01.2032
2012 bis 18.01.2013	bis 19.01.2033

Alle nach dem 18.01.2013 ausgestellten FS haben eine Gültigkeit von 15 Jahren.

Informationen

Impressum

Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme: Stadt Lauscha

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten/ Bezugsbedingungen

Ein laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 12 Euro/Jahr.

Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 2,50 EUR für das Einzelexemplar inkl. Portokosten und gesetzlicher MwSt. einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei:

Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an zentralen Verteilstellen in der Stadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden. www.lauscha.de.

Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint voraussichtlich im September

Redaktionsschluss

ist Freitag, der 25.08.2023

Lauscha sucht eine Glasprinzessin 2023-2025

Die Amtszeit der amtierenden Lauschaer Glasprinzessin Janice I. endet zum Kugelmarkt 2023.

Während Ihrer Amtsperiode repräsentierte Janice die Glasbläserstadt bei verschiedenen Auftritten im gesamten Bundesgebiet, in hervorragender Art und Weise.

Wer möchte auch einmal das Amt einer Prinzessin ausüben und als Glasprinzessin unsere Glasbläserstadt Lauscha bei verschiedenen Veranstaltungen vertreten?

Es wäre schön, wenn die Bewerberin folgende Voraussetzungen erfüllt:

- das 18. Lebensjahr vollendet hat
- den Wohnsitz in Lauscha oder im Umkreis von 25 km hat
- möglichst berufliche Verbindungen mit dem Werkstoff Glas oder
- eine familiäre Verbindung an eine Glasbläserfamilie hat
- gute Fähigkeiten besitzt, sich in der Öffentlichkeit und in den Medien zu artikulieren

Ist Ihr Interesse geweckt, so reichen Sie eine aussagekräftige Bewerbung mit Lichtbild bis 27.10.2023 beim Kulturbetrieb der Stadt Lauscha ein.

Kulturbetrieb
der Stadt Lauscha
Straße des Friedens 46
98724 Lauscha
Telefon: 036702/22944
Fax: 036702/30836
www.lauscha.de
touristinfo@lauscha.de

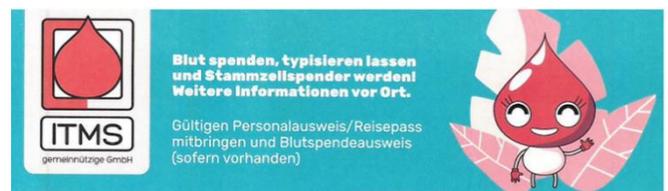


Wo steht das schönste weihnachtlich gestaltete Haus?

Die Stadt Lauscha ruft im Rahmen des 31. Kugelmarktes einen Wettbewerb aus.
Gesucht wird das Haus mit dem schönsten Weihnachtsschmuck.
Es winken attraktive Preise!

Die Prämierung findet am **10. Dezember 2023, 16 Uhr,** auf dem Hüttenplatz statt.

Lauscha
die Glasstadt



Blut spenden, typisieren lassen und Stammzellspender werden!
Weitere Informationen vor Ort.

Gültigen Personalausweis/Reisepass mitbringen und Blutspendeausweis (sofern vorhanden)

BLUTSPENDE

Lauscha

Fr, 21. 7.

16:00 - 19:00 Uhr
Rathaus
Bahnhofstr. 12

blutspendesuhl.de

facebook Instagram  LinkedIn  YouTube

